

---

**746/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 12.08.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Broukal  
und GenossInnen  
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
betreffend gesetzwidrige Bestellung von DI Helmut Krünes als Regierungsvertreter in den  
Universitätsrat der TU-Wien

Helmut Krünes wurde von Bundesministerin Gehrler zum Uni-Rat bestellt. Dies, obwohl § 21 Abs. 4 UG 2002 festhält, dass man vier Jahre vor der Bestellung keine Funktion in einer politischen Partei bekleiden darf.

Wörtlich besagt § 21 Abs. 4 des Universitätsgesetzes: "Dem Universitätsrat dürfen Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen nicht angehören, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben."

Krünes wurde im Juni 2000 zum stellvertretenden Parteibmann der FPÖ Niederösterreich gewählt und hat diese Funktion erst mit 24. März 2002 niedergelegt. Er war daher im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung bis 24. März 2002 Funktionär einer politischen Partei.

In der Regierungsvorlage wird die zitierte Gesetzesbestimmung wie folgt erläutert: „Die Konstruktion des Universitätsrats soll gewährleisten, dass dieser eine Mittlerrolle zwischen Staat, Gesellschaft und Universität spielen wird. Durch die Nominierung von Mitgliedern durch den Senat soll die Bindung an die Universität gegeben sein. Um die Unabhängigkeit der Universitätsräte zu stärken, sollen in den Universitätsräten weder Politikerinnen und Politiker noch Angehörige der betreffenden Universität vertreten sein.“

Damit liegt bei DI Krünes der klare Tatbestand der Unvereinbarkeit gem. § 21 Abs. 4 UG 2002 vor, weshalb die Bestellung von DI Krünes entgegen den Bestimmungen des UG 2002 somit rechtswidrig erfolgte.

Sie haben in Ihrer Anfragebeantwortung 154/AB vom 25. April 2003 aufgrund meiner Anfrage 154/J vom 4. März 2003 festgestellt: „Der Beschluss der Regierung zur Nominierung von DI Krünes erfolgte einstimmig. Bei der Auswahl der Personen für die Universitätsräte wurden die dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannten derzeitigen und

ehemaligen aktiven politischen Funktionen aufführender Ebene berücksichtigt. Bei der Nominierung der Universitätsräte handelt es sich um einen Regierungsbeschluss, der von mir in den Ministerrat eingebracht wurde."

Weiters erklärten Sie in Ihrer Anfragebeantwortung: „Die Überprüfung des Lebenslaufs von DI Krünes ergab, dass seine Tätigkeit als aktiver politischer Funktionär, als Bundesminister für Landesverteidigung 1987 und als Abgeordneter zum Nationalrat bzw. Klubobmann im NO Landtag, im Jahre 1989 endete."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende

### **Anfrage:**

- 1.) Warum behaupten Sie eindeutig tatsachenwidrig, dass die Tätigkeit von DI Krünes als aktiver politischer Funktionär im Jahre 1989 endete, obwohl er erst mit 24. März 2002 seine Funktion als stellvertretender Parteivorsitzender der FPÖ-Niederösterreich niederlegte und welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?
- 2.) Welche Maßnahmen werden Sie setzen um die eindeutig gesetzwidrige Bestellung von DI Krünes als Regierungsvertreter in den Universitätsrat der TU-Wien wieder rückgängig zu machen?